

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes * Köln
Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische u. papierverarbeitende Industrie



27. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.,
monatlich 20 Pf., ohne Bestellgeld

Köln, den 14. Februar 1931

Erscheint vierteljährig Samstags
Eingelassener Inhalt 10 Pfennig

Nummer 4

Aufruf zur Betriebsrätewahl 1931

Zu den Ende März, Anfang April im ganzen Reich stattfindenden Neuwahlen der Betriebsvertretungen ruft der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften die christlich-nationale Arbeiterschaft zu besonders aktiver und rühiger Wahlarbeit auf!

Die Betriebsrätewahl ist eine Angelegenheit der Gewerkschaften. Die örtlichen Gliederungen der Verbände der christlichen Gewerkschaften und die Ortskartelle haben deshalb Sorge zu tragen, daß

kein Betrieb ohne Betriebsvertretung

bleibt, daß in allen Betrieben

eigene Listen der christlich-nationalen Arbeiterschaft

aufgestellt werden. In den Fällen, in denen erstmalig eine Betriebsvertretung gebildet wird und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nachkommt, hat die Gewerkschaft Antrag auf die Bestellung des Wahlvorstandes an den Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes zu stellen. — Nützt die Zeit der Wahlvorbereitung zu der so dringend notwendigen

Aufklärung der Unorganisierten.

Ihr Arbeitsstreben oder Sondergehen schwächt die Wirkungsmöglichkeiten der Betriebsvertretung, gefährdet die Rechte und schadet dem Ansehen der Arbeiterschaft.

Verhindert den Mißbrauch des Gesetzes zu parteipolitischen Zwecken.

Stärker als in früheren Jahren werden radikale politische Arbeitergruppen versuchen, die Betriebsräte und die Betriebsrätewahlen in den Dienst ihrer politischen Bestrebungen zu stellen. Dieser Mißbrauch und diese Entwertung der Betriebsräte sind entschieden abzulehnen. Die Betriebsräte sind keine parteipolitischen Instrumente, sondern

soziale und wirtschaftliche Organe

der deutschen Arbeiterschaft, die dem erweiterten sozialen Schutz der Belegschaftsmitglieder und der Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber gemeinsamen Belange in den Betrieben dienen. Jede parteipolitische Zielsetzung und Beeinflussung hindert eine gerechte und zweckvolle Handhabung der Mitbestimmungsrechte und schadet der Arbeiterschaft. — Die Betriebsräte sind ein Riegel gegen die Willkür unsozialer Arbeitgeber und ein unentbehrliches Mittel zur Beseitigung von Gegensätzlichkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, somit ein Weg zu wirtschaftlicher und sozialer Befriedigung unseres Volkes und zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft.

Deshalb verzichtet die standesbewußte Arbeiterschaft nicht auf die Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten, die das Betriebsrätegesetz brachte.

In schwerer Notzeit werden erhöhte Anforderungen an die opferfreudige Mitarbeit unserer Mitglieder gestellt. Die christlich-nationale Arbeiterschaft wird diesen Anforderungen gerecht werden.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

Die Verhandlungen über die Reichslohntarife

Buchdruckgewerbe

Das Zentralschiedsamt für das deutsche Buchdruckgewerbe verkündete am 2. Februar, abends 8 Uhr, folgenden

Schiedspruch:

- Der Spitzenlohn wird auf 55 RM. festgesetzt. Die sich aus dieser Festsetzung des Spitzenlohnes für die einzelnen Lohn- und Distriklassen ergebenden Unterschiedsbeträge kommen auch dann in Abzug, wenn ein über dem Tariflohn liegender Gesamtlohn vereinbart ist.
- Dieser Lohnstarif gilt vom 14. Februar 1931 bis zum 31. August 1931.
Er kann zu diesem Termin erstmalig am 15. Juli gekündigt werden. Wird er zu diesem Termin nicht gekündigt, so läuft er jeweils mit der gleichen Kündigungsfrist von sechs Wochen um ein Vierteljahr weiter.
- Die Parteien haben sich bis Montag, den 9. Februar, vormittags 10 Uhr, über die Annahme des Schiedspruches zu erklären.

Der Vorsitzende des Zentralschiedsamtes, Professor Dr. Brahm, gab dem Schiedspruch folgende Begründung:

Über einen Antrag der Gewerkschaftsseite, die Lohnfrage mit der Arbeitszeitfrage und ihrer Herabsetzung zu verknüpfen, konnte vom Schiedsgericht aus formalrechtlichen Gründen nicht mitentschieden werden. Er hat in den Verhandlungen eine größere Rolle gespielt. Eine Entscheidung im Schiedsgericht konnte jedoch aus formalrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Was den Schiedspruch selbst anbetrifft, so kann ich mich in seiner Begründung sehr kurz fassen:

Schon die große Arbeitslosigkeit im deutschen Buchdruckgewerbe zeigt deutlich genug, daß es auch dem Buchdruckgewerbe, wie andern Gewerben, nicht gerade sehr gut geht, und daß eine Preisherabsetzung im Buchdruckgewerbe und eine Erleichterung in der Lohnfrage wünschenswert erscheint.

Wenn man andererseits die Löhne der Buchdrucker in Anschlag bringt, so kann man sagen, daß sie im ganzen nicht schlechter stehen, als andere gleich gelagerte Gruppen, deren Abzüge mindestens dieselbe Höhe haben wie die,

die wir heute festgelegt haben. Daher schien es angebracht, in dieser Weise zu entscheiden; es erschien als die gerechte Lösung zwischen den Parteien." —

Es war vorauszu sehen, daß die schiedsgerichtliche Entscheidung nicht im Sinne der Arbeitnehmer ausfallen würde; zumal ja der Lohnabbau im gesamten Reich und für alle Berufe in Erscheinung getreten ist. Über das Ausmaß des Lohnabbaues in Höhe von 6 Prozent ist für die Arbeitnehmer im Buchdruckgewerbe nicht nur unverständlich, sondern auch höchst ungerecht. Diese Lohnsenkung ist aber im Unternehmerlager augenblicklich Mode geworden. Gestützt wird sie mit dem Hinweis auf die Senkung der Indexziffern und auf die Hoffnung der Regierung, durch gemeinsame Preis- und Lohnsenkung den Arbeitsmarkt beleben, und die Wirtschaft wieder in Gang bringen zu können.

Wir betrachten diese Maßnahmen im allgemeinen und für alle Berufe als wirtschaftlich schädlich. Wird doch hierdurch die Kaufkraft der breiten Masse immer noch mehr herabgemindert und die Abfahrtssteife gesteigert. Gewiß gibt es Berufe, die auf Grund von ungünstigen organisatorischen Voraussetzungen nicht den entsprechenden Widerstand im Lohnkampf aufzubringen vermögen und das hinnehmen müssen, was ihnen durch Unternehmerwillkür aufgebrängt wird. Es führt aber zu weit, von dem fast rüstlos organisierten Buchdruckerpersonal zu verlangen, daß es einem 6prozentigen Lohnabbau zustimmt.

Die von den Organisationen geforderte vorübergehende Arbeitszeitverkürzung zur Milderung des Arbeitslosenendes ist brutal von den Vertretern des Deutschen Buchdrucker-Vereins zurückgewiesen worden. Das Schlichterkollegium hat aus formal- und tarifrechtlichen Gründen dieses Problem bei der Entscheidung ebenfalls außer acht gelassen. Die Not der Arbeitslosen bedrückt die Unternehmer kaum. Sie verzichten im Gegenfall zu früher auf das Vortrecht, tarifrechtlich habendrecht zu wirken und suchen rein theoretisch eine Arbeitszeitverkürzung als produktvertuernd hinzustellen.

Die Organisationsvertreter haben am 3. Februar den Buchdrucker-schiedsanspruch einmütig abgelehnt. Es ist anzunehmen, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein in der Verbindlichkeit des Schiedspruches bei dem Reichsarbeitsminister beantragt. Ob diesem Antrage entsprochen wird, oder ob die Verhandlungen noch Veränderungen bringen, bleibt abzuwarten.

Buchbindergewerbe und verwandte Berufe (Asi-Tarif)

Seit dem Bestehen des Reichstarifes für das Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige waren gewisse Bindungen gegenüber dem Buchdruckgewerbe zwangsläufig gegeben. Haben doch alle Großbuchdruckereien auch gleichzeitig größere Buchbindereibteilungen. Im übrigen ist auch in den mittleren und Kleinbetrieben vielfach Buchbinderpersonal beschäftigt. Es galt deshalb als selbstverständlich, daß die tarifliche Ordnung im Buchbindergewerbe zum Teil von der Regelung im Buchdruckgewerbe abhängig wurde. Der Umstand, daß Buchdrucker und Buchbinder vielfach unter einem Dache arbeiten, brachte es mit sich, daß der Ruf immer lauter wurde, den Buchbinder mit dem Buchdrucker in tarifrechtlicher Hinsicht gleichzustellen. Dies Ziel ist heute nicht erreicht worden; aber im Lohnaufbau wurde im allgemeinen für Buchbinder so ziemlich das gleiche wie bei den Buchdruckern zugefunden. Die Spanne zwischen dem Spitzenlohn der Buchdrucker und Buchbinder bewegte sich stets zwischen 7—8 Pf. Durch die Verlängerung des Buchdruckerlohnabkommens bis 13. Februar, ist insbesondere bei den Axi-Verbänden die Idee gemacht, schon im Januar einen Lohnabbau größeren Ausmaßes durchzuführen. Mit ganz besonderem Nachdruck verfochten die Arbeitgeber ihr Bestreben, jegliche tarifliche Anlehnung an das Buchdruckgewerbe aus der Welt zu schaffen. Diese Absicht wurde größtenteils durch den Widerstand der Arbeitnehmerorganisationen zerstückt, zumal auch im Reichsarbeitsministerium Verständnis dafür gefunden wurde, daß der Buchdruckerlohn als Standardlohn für die graphischen und papierverarbeitenden Berufe anzunehmen ist.

